

II-897 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

16.11.1965

343/A.B.
zu 333/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda
 auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen,
 betreffend österreichisches Eigentum.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Machunze, Dr. Gruber, Mittendorfer, Gabriele und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 4. November d.J. gemäss §71 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBI.Nr.178/1961, an mich folgende Anfrage gerichtet:

Am 8. Oktober 1965 war in österreichischen Zeitungen folgender Tatbestand zu lesen: Ein Österreicher, der seit seiner Geburt immer österreichischer Staatsbürger ist, besass in Hohenfurt/CSSR eine Landwirtschaft, die nach dem zweiten Weltkrieg - obwohl es sich eindeutig um österreichisches Eigentum handelte - von den Tschechen beschlagnahmt wurde. Der Mann lebt heute von einer kleinen Rente in Österreich.

Nun liessen die Tschechen in dem Wald, der dem Österreicher gehört, Holz schlägern, das ein Linzer Holzhändler kaufte und nach Österreich einführte. Der rechtmässige Eigentümer begehrte nun vom Bezirksgericht Urfahr die Sicherstellung seines Eigentums. Obwohl der Mann dem Gericht nachweisen konnte, dass er seit seiner Geburt stets österreichischer Staatsbürger war, lehnte das Bezirksgericht Urfahr die Sicherstellung dieses Eigentums mit der Begründung ab, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau habe den Import des fraglichen Holzes genehmigt. Überdies wurde der Mann dazu verhalten, die Gerichtskosten zu tragen.

Soweit die Tatsachenmeldung österreichischer Zeitungen.

Den Anfragestellern erscheint aber das Vorgehen des Bezirksgerichtes Urfahr höchst aufklärungsbedürftig. Wenn in der Begründung ausgeführt wird, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau habe den Import genehmigt, so geht eine solche Begründung an der Wirklichkeit vorbei. Die Sicherstellung österreichischen Eigentums im Ausland fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten. Für die Entscheidung über tatsächliche oder behauptete Eigentumsrechte sind die Justizbehörden zuständig. Jedenfalls fehlt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau jegliche Kompetenz, bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen die Eigentumsverhältnisse zu prüfen.

Schliesslich muss angenommen werden, dass dem Richter, der die oben erwähnte Entscheidung getroffen hat, die Bestimmungen des Artikels 27/Staatsvertrag über das österreichische Eigentum im Ausland bekannt sind. Ein Angehöriger der österreichischen Justiz muss schliesslich wissen, dass die österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensverhandlungen bisher zu keinem Ergebnis führten und dass daher seine Entscheidung praktisch die unrechtmässige Beschlagnahme österreichischen Eigentums im Ausland sanktioniert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

Anfragen:

- 1) Teilt der Herr Bundesminister für Justiz die Ansicht des Bezirksgerichtes Urfahr, falls die Pressemeldungen den Tatsachen entsprechen?

343/A, B.
zü 333/J

- 2 -

2) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die Rechtslage überprüfen zu lassen und den Anfragestellern darüber zu berichten?

3) Ist der Herr Bundesminister für Justiz der Ansicht, dass eine im Ausland erfolgte Beschlagnahme österreichischen Eigentums von der österreichischen Justiz auch dann anerkannt werden muss, wenn eine solche Beschlagnahme nach österreichischem Recht überhaupt nicht möglich wäre?

Aus den Akten des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die in Aigen im Mühlkreis lebenden landwirtschaftlichen Pensionisten Johann und Hermine Prieschl haben mit der Behauptung, Eigentümer einer in der Nähe der Grenze gelegenen Liegenschaft in der CSSR zu sein, die Erlassung einer einstweiligen Verfügung durch das Verbot einer Verfügung über auf diesem Grundstück geschlägertes, nach Österreich verkauftes und hier lagern-des Holz gegen den Antragsgegner Heinrich Hamberger jun., Sägewerksbesitzer in St. Veit im Mühlkreis, beantragt. Sie haben in diesem Antrag darauf hin gewiesen, dass ihre Grundstücke in der CSSR entschädigungslos beschlagnahmt worden sind.

Das Bezirksgericht Urfahr-Umgebung hat den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen (richtig wohl: "abgewiesen"), dass den Antragstellern die Bescheinigung ihres Anspruches deshalb nicht gelungen ist, weil sie zwar ihr Eigentum an der Liegenschaft in der Vergangenheit, nicht aber für die Zeit der Schlägerung auf den Grundstücken nachgewiesen hätten. Dabei wurde auch erwähnt, dass als Verkäufer des Holzes das Außenhandelsunternehmen Ligna in Prag erscheint, was sich aus der Einfuhrbewilligung ergebe.

Erst in ihrem Rekurs gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller darauf hingewiesen, dass sie österreichische Staatsbürger sind.

Das Landesgericht Linz als Rekursgericht hat mit Beschluss vom 12. Oktober 1965, 13 R 657/65-9, den Beschluss des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung aufgehoben und diesem Gericht eine neuerliche Entscheidung nach Ergänzung des Verfahrens aufgetragen, wobei der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zugelassen wurde. Dabei hat das Landesgericht Linz ausgesprochen, dass dann, wenn die Antragsteller glaubhaft machen, dass sie zur Zeit der Konfiskation ihrer in der CSSR gelegenen Grundstücke österreichischer Staatsbürger waren, der Anspruch als bescheinigt anzusehen ist.

Beizufügen ist, dass die Antragsteller nach Zustellung der Rekursentscheidung durch Vorlage von Reisepässen nachgewiesen haben, dass sie sowohl 1933, als auch anfangs 1938 und im Jahre 1948 österreichischer Staatsbürger waren.

343/A.B.
zu 333/J

- 3 -

Mit dem ausdrücklichen Hinweis, darauf, dass es sich um Fragen der Rechtsprechung handelt, in deren verfassungsmässig garantierte Unabhängigkeit ich nicht eingreifen kann, verweise ich darauf, dass die Entscheidung des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung im wesentlichen damit begründet worden ist, dass die Einschreiter die Bescheinigung ihres Eigentumsrechtes für den massgebenden Zeitpunkt nicht erbracht haben. Dabei ist die Einfuhrbewilligung lediglich bei der Prüfung der Beweislage verwertet, aber eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau für die Feststellung des Eigentums nicht angenommen worden.

Im übrigen mache ich auf die oben dargestellte Entscheidung des Landesgerichtes Linz als Rekursgerichtes aufmerksam.
